

Vfg.

**Aufhebung und Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II  
- Grundsatz des Individualanspruchs -**

1. Anliegendes Rundschreiben Nr. 44/2008 des Landkreises Göttingen gebe ich mit der bitte um Kenntnisnahme und Beachtung weiter.
2. Verteiler:  
50.1, 50.3, 50.4, 50.5, 50.6, 50.7, 50.8,  
5012, 5015,  
5033.4, 5033.5, 50493  
50541, 50542, 50543, 50544, 50545, 50551, 50552, 50553, 50554, 50555,  
50561, 50562, 50563, 50564, 50565, 50566, 50567  
50621, 50622, 50623, 50624, 50625, 50626, 50627  
50671, 50672, 50673, 50674, 50675, 50676, 50677, 50678, 50679.  
50701, 50702, 50703, 50704, 50705,  
50711, 50712, 50713, 50714, 50715, 50716, 50717, 50718, 50719  
50731, 50732, 50733, 50734, 50735, 50736,  
50805, 50806, 50807,
4. Zur Kenntnis  
Dezernat C  
Referat 03
5. Zum Vorgang

Göttingen, den 5.12.2008  
FB Soziales



**GÖTTINGEN**  
STADT. DIE WISSEN SCHAFFT

Eing. 03. DEZ. 2008

Fachbereich 50, 37070 Göttingen

1	2	3	4	5	6	7	8	9
---	---	---	---	---	---	---	---	---

**LANDKREIS GÖTTINGEN**  
Der Landrat

LANDKREIS GÖTTINGEN - 37070 Göttingen

**Amt für Arbeit und Soziales**

An alle Heranziehungsgemeinden  
des Landkreises Göttingen

*Ø Stadt Göttingen*

Ansprechzeiten: Mo. – Fr. 8.00 bis 12.00 Uhr  
Mo. – Do. 13.00 bis 15.30 Uhr

Besuchszeiten: Mo. – Fr. 8.00 bis 12.00 Uhr

Reinhäuser Landstraße 4

**Per Fach**

**Auskunft erteilt:** Herr Gärner  
**Telefon:** (0551) 525 – 560

**eMail:** Gaerner.Lars-Gunnar@landkreisgoettingen.de  
**Fax:** (0551) 525 - 767  
**Zimmer:** 11  
Walkemühlenweg 10

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen	Göttingen
	50 1100	02.12.2008

**Rundschreiben Nr. 44/2008 – SGB II**

**Aufhebung und Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II – Grundsatz des Individualanspruchs**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf das Rundschreiben Nr. 28/2006, Punkt „IV. Verfahren“ nehme ich Bezug.

In diesem Rundschreiben wurde die Aufhebung von Leistungsbescheiden nach dem SGB II behandelt.

Der höchstrichterlichen Rechtsprechung folgend handelt es sich bei den Leistungen nach dem SGB II um Individualansprüche der einzelnen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. Deshalb muss die Rückabwicklung zu Unrecht erbrachter Leistungen in den jeweiligen Leistungsverhältnissen erfolgen, d.h. für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ist gesondert zu prüfen, ob und in welcher Höhe der jeweilige Bewilligungsbescheid aufzuheben und die überzahlten Leistungen zu erstatten sind. Es sind daher individuelle Aufhebungs- und Rückforderungsentscheidungen für **jeden Leistungsempfänger** zu erlassen. Die entsprechenden Bescheide sind an den jeweiligen Erstattungspflichtigen zu adressieren. Aufhebungs- und Rückforderungsbescheide gegenüber minderjährigen Kindern sind an einen Elternteil als gesetzlichem Vertreter (§ 1629 BGB) bekannt zu geben. Keinesfalls darf von nur einem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft, etwa dem nach § 38 SGB II vermuteten Bevollmächtigten im Rahmen der Antragstellung und Auszahlung, die Erstattung des gesamten an die Bedarfsgemeinschaft zuviel gewährten Betrages verlangt werden. Jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft haftet nur für den auf ihn entfallenden Anteil der zu Unrecht gewährten Leistung; eine gesamtschuldnerische Haftung ist ausgeschlossen. Als Anlage ist diesem Rundschreiben ein Prüfungsschema zu den §§ 45, 48 SGB X beigelegt.

Wie vor dem Erlass eines belastenden Verwaltungsaktes üblich hat grundsätzlich eine Anhörung nach § 24 SGB X zu erfolgen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn einkommensabhängige Leistungen den veränderten Verhältnissen angepasst werden sollen (§ 24 II Nr. 5 SGB X), mithin in den Fällen des § 48 I 2 Nr. 3 SGB X.

**Bitte beachten Sie die unterschiedlichen Ansprech- und Besuchszeiten der Fachämter der Kreisverwaltung. Nutzen Sie unser Angebot der Terminabsprache. Für Termine steht dabei ein zeitlicher Rahmen von 06.30 Uhr bis 19.30 Uhr (Mo.-Fr.) zur Verfügung.**

**Hausanschrift:**  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen

**Auskunft** (0551) 525 - 0  
**(Telefonzentrale)**  
Mo. – Do. 07.30 – 16.30 Uhr  
Fr. 07.30 – 13.30 Uhr

**Fax** (0551) 525 – 588  
**eMail** Info@LandkreisGoettingen.de  
**Internet:** www.Landkreis-Goettingen.de

Sparkasse Göttingen, Kto. 505 792 (BLZ 260 500 01)  
Kreis- u. Stadtparkasse Münden, Kto. 6510 (BLZ 260 514 50)  
Sparkasse Duderstadt, Kto. 121 962 (BLZ 260512 60)  
Postbank Hannover, Kto. 45 35-304 (BLZ 250 100 30)

In comp.ASS sind folgende Vorlagen hinterlegt:

- „LSB – Anhörung Rückforderung“
- „LSB – Anhörung Rückforderung (gesetzl. Vertreter)“
- „LSB §45 II 3 Nr.2 SGBX
- „LSB §45 II 3 Nr.2 SGBX (gesetzl. Vertreter)
- „LSB §48 I 2 Nr.3 SGBX (teilw. gesetzl. Vertreter)
- „LSB §48 I 2 Nr.3 SGBX (teilw.)
- „LSB §48 I 2 Nr.3 SGBX (vollumfäng. ges. Vertreter)
- „LSB §48 I 2 Nr.3 SGBX (vollumfänglich)

Bei § 48 I 2 Nr.3 SGB X wird aufgrund von § 40 II SGB II unterschieden zwischen einer teilweisen und einer vollumfänglichen Aufhebung. Die Versionen „gesetzl. Vertreter“ sind bei minderjährigen Kindern zu verwenden.

Eine Anleitung für die Nutzung dieser Vorlagen befindet sich im newsletter comp.ASS LSB - Nr. 12. Der Aufhebungs- und Erstattungsbetrag ist durch die Gegenüberstellung der für das einzelne Bedarfsmittglied bisher gewährten Leistung mit der neu berechneten Leistung zu ermitteln. Als Anlage erhalten Sie die Excel-Tabelle „Gegenüberstellung Ist-Soll“, welche hierfür verwendet werden kann. In der Tabelle wird die Überzahlung als positiver Betrag dargestellt.

Ferner weise ich Sie auf § 34 I 1 Nr.2 SGB II hin. Nach dieser Norm tritt die Ersatzpflicht ein, wenn eine Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, schuldhaft die Zahlung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes an sich oder die Mitglieder seiner Bedarfsgemeinschaft ohne wichtigen Grund kausal herbeigeführt hat. (Zudem darf § 34 I 2 SGB II nicht gegeben sein).

Hierunter fallen insbesondere die Fälle, in denen vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben zu den Einkommens- oder Vermögensverhältnissen gemacht oder wesentliche leistungserhebliche Tatsachen verschwiegen wurden.

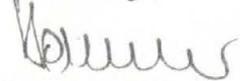
§ 34 I 1 Nr.2 SGB II kann daher immer dann zum Einsatz kommen, wenn ein Vorgehen gegen den rechtswidrig Begünstigten nicht möglich oder nicht sinnvoll ist (z.B. wenn ein Kostenerstattungsanspruch nach §§ 45, 50 SGB X gegen ein minderjähriges Kind mangels pfändbaren Einkommens keinen Erfolg verspricht).

Bedeutsam kann die Vorschrift insbesondere dann sein, wenn Eltern eine Überzahlung zugunsten ihrer Kinder herbeigeführt haben oder Partner (§ 7 III Nr.3 SGB II) die Überzahlung zugunsten des anderen Partners oder zugunsten der Kinder des anderen Partners herbeigeführt haben.

Der Leistungsträger hat dann einen eigenständigen und zusätzlichen Ersatzanspruch für zu Unrecht erbrachte Leistungen, der selbständig neben den Erstattungsanspruch nach § 50 SGB X tritt. Neben den ggf. nach §§ 45, 50 SGB X verpflichteten Leistungsempfänger tritt dann nach § 34 SGB II ein weiterer Schuldner. Beide haften als Gesamtschuldner (vgl. § 421 BGB). Es besteht hier ein Auswahlermessen, auf welcher Grundlage der Anspruch verfolgt und gegen wen vorgegangen werden soll, so dass die erfolgsversprechendste Alternative gewählt werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrage



Ballhausen

Anlagen: 1. Schema „Aufhebung von Leistungsbescheiden im SGB II nach §§ 45 oder 48 SGB X“  
2. Excel-Tabelle „Gegenüberstellung Ist-Soll“

## Anlage 1: Aufhebung von Leistungsbescheiden im SGB II nach §§ 45 oder 48 SGB X

Grundsatz: Lag die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes bereits zum Erlasszeitpunkt vor, richtet sich die Aufhebung nach § 45 SGB X. Ist dagegen nachträglich eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse eingetreten ist § 48 SGB X zu prüfen.

### Voraussetzungen § 45 SGB X

- rechtswidriger
- begünstigender
- Verwaltungsakt
  
- kein Vertrauensschutz (Abs. 2)  
beachte: Abs. 4: Für die Vergangenheit darf nur in den Fällen des Abs. 2 S. 3 und Abs. 3 S. 2 und nur innerhalb einen Jahres ab Kenntnis aufgehoben werden.
  
- (Frist Abs.3)
- Rechtsfolge: Ermessen  
ABER: In den Fällen des § 45 II 3 SGB X „ist“ mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen (§§ 40 SGB II iVm 330 SGB III)

### Voraussetzungen § 48 SGB X

- Verwaltungsakt mit Dauerwirkung
- wesentliche Änderung
- Rechtsfolge:  
Liegt eine der in Abs. 1 S. 2 genannten Alternativen vor?  
+  
Aufhebung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Veränderung der Verhältnisse  
(gebundene Entscheidung, vgl. §§ 40 SGB II iVm 330 SGB III)  
-  
Aufhebung mit Wirkung für die Zukunft
- § 48 IV iVm § 45 IV SGB X: innerhalb eines Jahres ab Kenntnis der Tatsachen bzw. der Änderung

Beachte: Bevor eine Aufhebung erfolgt, hat grundsätzlich eine Anhörung des einzelnen BG-Mitgliedes nach § 24 SGB X zu erfolgen. In den Fällen des § 48 I 2 Nr. 3 SGB X kann hiervon abgesehen werden (vgl. § 24 II Nr. 5 SGB X). Bei der Erstattung nach § 50 SGB X ist § 40 II SGB II zu beachten.

**Anlage 2:**

Gegenüberstellung der bisher gewährten Leistung (Ist) und Neuberechneten Leistung (Soll)

Monat	Ist Name xy	Soll Name xy
Monat xy		
Summe	0,00 €	0,00 €
ÜZ Name xy	0,00 €	